

MMR 6/2006, S. 390:

Anmerkung

Dem Urteil des OLG Stuttgart kommt eine besondere Bedeutung zu, da sich erstmals ein obergerichtlicher Strafsenat mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit fur das Setzen von Hyperlinks auf inkriminierte Internetinhalte befasste (vgl. aber z.B. auch BGH, MMR 2004, 529 ff.). Die der Komplexitat der Fragestellung weitgehend Rechnung tragende Urteilsbegrundung verdient unter mehreren Gesichtspunkten eine nahere Betrachtung, vor allem im Hinblick auf das Vorliegen eines taterschaftlichen „Zuganglichmachens“ durch die Linksetzung (hierzu nachfolgend 1.), die Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierungen nach TDG/MDStV (hierzu 2.) sowie die Voraussetzungen der Sozialadaquanzklausel nach § 86 Abs. 3 StGB (hierzu 3.). Auch auf die Erwagungen des Gerichts zur Anwendung der Jugendschutzvorschriften ist kurz einzugehen (hierzu 4.).

MMR 6/2006, S. 391:

1. Das *OLG Stuttgart* lasst zwar im Ergebnis offen, ob durch eine Linksetzung auf inkriminierte Internetangebote die in zahlreichen Medienverbotstatbestanden ponalisierte Tathandlung des Zuganglichmachens [vgl. z.B. §§ 86, 130, 130a, 131, 184 StGB, §§ 23, 24 JMStV] taterschaftlich oder in Form der Teilnahme (insb. Beihilfe) verwirklicht wird. Der Senat neigt aber deutlich der Ansicht zu, dass die direkte Verlinkung regelmaig nicht nur eine Beihilfe (§ 27 StGB), sondern vielmehr ein taterschaftliches Zuganglichmachen darstellt, „da mit einem Seitenaufruf verbundene Schwierigkeiten beseitigt und die Verbreitung strafbarer Inhalte wesentlich beeinflusst werden“ konnen. Ob dies allerdings zur Begrundung eines taterschaftlichen Zuganglichmachens hinreicht, erscheint zweifelhaft, da die bloe Beseitigung etwaiger Schwierigkeiten eines Direktaufrufs (welche dies auch sein mogen) und die Beeinflussung der Verbreitung inkriminierter Inhalte auch eine bloe Beihilfe- bzw. Unterstutzungshandlung nach § 27 StGB charakterisieren konnen. Erheblich ist demgegenuber, dass die Tathandlung des Zuganglichmachens nach h.M. voraussetzt, dass der Tater einem anderen die konkrete Moglichkeit der Kenntnisnahme des inkriminierten Inhaltes verschafft (BGH NJW 1976, 1984; OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975; vgl. auch BGH MMR 2000, 758, 759: bloe Zugriffsmoglichkeit). Insoweit ist indes davon auszugehen, dass bereits vor der Verlinkung die „Moglichkeit“ der Kenntnisnahme der inkriminierten Internetangebote vorhanden ist, da diese im Internet durch Eingabe der entsprechenden URL oder der Verfolgung ggf. existierender anderer Links abgerufen werden konnen (vgl. auch *Kaufmann/Kocher*, MMR 2005, 335; *Dippelhofer*, Haftung fur Hyperlinks, 2004, 34). Auch der BGH weist in der „Paperboy“-Entscheidung zutreffend darauf hin, dass der Linksetzende das in Bezug genommene Internetangebot weder „selbst offentlich zum Abruf bereit“ halte, noch „dieses selbst auf Abruf an Dritte“ ubermittele (BGH MMR 2003, 719, 723). Nicht er, sondern derjenige, der das Werk in das Internet gestellt hat, entscheide daher daruber, ob das Werk der offentlichkeit zuganglich bleibt. Wird die Webseite mit dem geschutzten Werk nach dem Setzen des Hyperlinks geloscht, gehe dieser ins Leere (BGH aaO.). Vor diesem Hintergrund ist zu hinterfragen, ob die bloe Verlinkung auf inkriminierte Drittangebote entsprechend der Ansicht des *Senats* „regelmaig“ ein taterschaftliches Zuganglichmachen begrundet. Jedenfalls hatte eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Gegenansicht im Schrifttum, nach der das bewusste

Setzen eines Links auf strafbare Internetinhalte in der Regel als Beihilfe zu verwirklichten Verbreitungs- bzw. Weitergabedelikten zu qualifizieren ist (vgl. z.B. *Schwarzenegger* in: FS fur Reh binder, 2002, 723, 733 f.; *Vassilaki*, CR 1999, 85, 88; *dies.* in: Ernst/Vassilaki/Wiebe, Haftung fur Hyperlinks, 2002, Rn. 324; *Koch*, Internet-Recht, 2. Aufl. 2005, S. 620; *Germann*, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet, 2000, S. 212), die Urteilsbegrundung des OLG Stuttgart bereichert.

2. Lediglich im Ergebnis, jedoch nicht in der Begrundung zustimmungswurdig ist die im Urteil vertretene Ansicht, dass eine Einschrankung der Verantwortlichkeit aufgrund der §§ 8 ff. TDG nicht in Betracht komme. Wie zuvor der BGH in der „Schoner Wetten“-Entscheidung (MMR 2004, 529 ff.), geht nunmehr auch der Senat unter Bezugnahme auf BT-Drs 14/6098 S. 23, 37 ohne weiteres davon aus, dass es „nach dem Willen“ des Gesetzgebers bei der Verantwortlichkeit des Link-Providers nach allgemeinen Regeln verbleiben solle, was bedeute, dass fur die Privilegierungen des TDG von vornherein kein Raum sei. Ob der Wille des Gesetzgebers derart eindeutig ist, erscheint bei naherer Analyse jedoch keinesfalls zwingend. Denn zum einen sind die Bestimmungen des TDG und MDStV nicht nur umfassend auf alle Informations- und Kommunikationsdienste ausgerichtet, wie sich im ubrigen explizit aus § 2 TDG/MDStV ergibt. Daruber hinaus wird mehrfach in der Amtlichen Begrundung der Bundesregierung betont, dass sowohl das abgestufte Verantwortlichkeitssystem der §§ 8 bis 11 TDG in seiner Gesamtheit „dem bisherigen § 5“ als auch einzelne Vorschriften wie insbesondere § 9 TDG „vom grundsatzlichen Ansatz her dem bisherigen § 5 Abs. 3“ entsprechen wurden (BT-Drs. 14/6098, S. 22 und 23). Zum bisherigen Recht ist aber festzustellen, dass nach dem Willen des historischen Gesetzgebers die Vorschriften des § 5 TDG a.F. (insbesondere Abs. 3) durchaus auf Hyperlinks und Suchmaschinen Anwendung finden sollten (vgl. BT-Drs. 13/8153, S. 13). Auch die fur die Umsetzung der E-Commerce-RL verantwortlich zeichnende Bundesregierung hatte noch in einem Bericht von 1999 die Auffassung geauert, dass bei Hyperlinks die Haftungsprivilegierungen des TDG, je nach Einzelfall § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 3 TDG anzuwenden seien (vgl. BT-Drs. 14/1191, S. 11: „Im Hinblick auf die verschiedenen Rechtsbereiche, die mit der Setzung eines Hyperlinks beruhrt werden (...) verbietet sich eine generelle Betrachtungsweise. Die aufgetretenen Auslegungsfragen konnen mit der differenzierten Regelung des § 5 TDG beantwortet werden“). Ob demgegenuber der Gesetzgeber die bereits in Rechtsprechung und Schrifttum fur Hyperlinks (und Suchmaschinen) diskutierte Einordnung in das Haftungssystem des § 5 TDG a.F. gleichsam „im letzten Moment“ des Gesetzgebungsverfahrens durch eine Gegenauerung auf die Stellungnahme des Bundesrates ganzlich unterbinden und den Weg fur entsprechende Auslegungen durch die Judikatur verschlieen wollte, muss bezweifelt werden (zutreffend daher *Dippelhofer*, Haftung fur Hyperlinks, 2004, S. 71; vgl. auch *Ott*, Urheber- und wettbewerbsrechtliche Probleme von Linking und Framing, 2003, 410 ff.). Ob freilich die (gezielte) Linksetzung auf inkriminierte Inhalte unter die Privilegierungen nach TDG/MDStV im Einzelnen subsumiert werden kann, ist fraglich. Deshalb aber die grundsatzliche Anwendbarkeit der Normen auf samtliche Ausgestaltungen der Linkverweisung (etwa in Trefferlisten von Suchmaschinen) von vorneherein unter Hinweis auf einen nur vermeintlich eindeutigen Gesetzgeberwillen auszuschlieen, verbietet sich.

3. Die Ausfuhrungen des Senats zur Anwendung der Sozialadaquanzklausel nach § 86 Abs. 3 StGB uberzeugen. Sie eroffnen die straflose Verfolgung legitimer Zwecke wie der staatsburgerlichen Aufklarung auch Privatpersonen, verhindern aber einen Missbrauch insbesondere durch rechtsextremistische Anbieter, indem die

Beurteilungsperspektive für das Vorliegen der Sozialadäquanz vom subjektiven Willen des verlinkenden Anbieters gelöst bzw. um objektive Bewertungskriterien hinsichtlich der Gesamtwirkung, Ausgestaltung und Einbettung des Linkangebotes ergänzt wird. Auch die stark am Schutzzweck von §§ 86, 86a und 130 StGB ausgerichtete Auslegung ist zu begrüßen, da sie eine Bejahung eines legitimen Zweckes i.S.d. § 86 Abs. 3 StGB auch in Fällen ermöglicht, die zwar kaum als staatsbürgerliche Aufklärung, Forschung, Lehre oder ähnliches qualifiziert werden können (z.B. Verwenden von Hakenkreuzen in „Indiana Jones“-Spielfilmen), aber gleichwohl das mit der Strafvorschrift geschützte Rechtsgut nicht gefährden können.

4. Hinsichtlich der Anwendung der Jugendschutzvorschriften ist zu kritisieren, dass sich das Gericht zu Unrecht

MMR 6/2006, S. 392:

nicht weiter mit der Frage auseinandersetzt, ob die Linksetzung auf Websites mit geschmacklosen Lichtbildern, die etwa „Menschen beim (angeblichen) Verspeisen von Menschenteilen, menschliche Kadaver oder Teile davon oder ein Kleinkind mit geöffnetem Brustkorb zeigen“ eine strafrechtliche Verantwortlichkeit im Bezug auf das Zugänglichmachen zu offensichtlich schwer jugendgefährdenden Telemedien nach § 23 JMSV begründet. Insoweit verneint das Gericht lediglich (freilich zutreffend) das Vorliegen des Straftatbestandes der Gewaltdarstellung nach § 131 StGB. Demgegenüber kann das daneben im Raum stehende Vorliegen einer Eignung der verlinkten Angebote zur offensichtlich schweren Jugendgefährdung nicht einfach mit dem Hinweis auf die nur für §§ 86, 86a, 130 StGB unmittelbar geltende Sozialadäquanz verneint werden. Auch der Hinweis, dass die „Dokumentation“ vorliegend nicht offensichtlich geeignet sei, die Entwicklung von Minderjährigen schwer zu gefährden, vermag nicht zu überzeugen. Denn die entscheidungsgegenständlichen verlinkten Gewaltinhalte werden nicht zwingend dadurch weniger schwer gefährdend für Kinder und Jugendliche, dass sie im Aufklärungs- oder Berichterstattungsinteresse bzw. aus satirischen Motiven heraus in Bezug genommen werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass das BVerfG ein Nebeneinander von offensichtlich schwerer Jugendgefährdung einerseits und Kunst- (oder Satire-)Charakter eines Werks andererseits für möglich hält (vgl. BVerfG NJW 1991, 1471 ff.). Daher hätte es der gesonderten Begründung bedurft, weshalb die entscheidungsgegenständlichen Gewaltinhalte nicht nur den Straftatbestand des § 131 StGB nicht verwirklichen, sondern daneben auch nicht geeignet sind, Kinder und Jugendliche nach § 23 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV offensichtlich schwer zu gefährden.

Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching, München